

Bürgern ihm zum Trotz auch das Einlegen fremden Biers üblich geworden sei, und bat um Schutz gegen diese Beeinträchtigung seiner Rechte und um Wiederherstellung seines Schankprivilegs<sup>1)</sup>. Aber weder dieses noch wiederholte spätere Gesuche vermochten den Kurfürsten umzustimmen, derselbe gab dem Rathe 1583 nur die kurze Antwort, wenn er sich guten Weins und angemessener Preise befleissigte, würde er wohl auch ohne besondere Privilegien Geschäfte machen. Als der Rath sein Gesuch darauf nochmals erneuern wollte, rieth der Kanzler von Einsiedel davon ab, indem er meinte, es werde vielleicht bessere Gelegenheit dazu sein, wenn etwa dem Kurfürsten ein Söhnchen geboren werde!<sup>2)</sup> Noch ein Versuch, das verloren gegangene Weinschankprivileg wieder zu gewinnen, wurde im Jahre 1609 gemacht, aber ebenfalls vergeblich<sup>3)</sup>.

Hinsichtlich des Bierschanks beschränkt sich die Ordnung von 1308 auf die Bestimmung, dass man sich nach dem von den Bürgern festgesetzten Preise und Maasse richten und zwei Viertel (Eimer?) oder die entsprechende Anzahl Becher oder Glas um 1 Pf., von Walpurgis an jedoch ein Viertel altes Bier ungemengt um 1 Pf. verkaufen soll<sup>4)</sup>. Es war das Recht eines jeden Bürgers, das von ihm gebraute Bier zu verkaufen und zu verschänken. Den Ausschank fremden Bieres jedoch hatte sich der Rath für den gemeinen Stadtkeller vorbehalten, und zwar vermuthlich schon seit dessen Errichtung. Eine landesherrliche Bestätigung dieses Vorrechts erlangte er durch den Begnadungsbrief Kurfürst Friedrichs II. vom 7. Januar 1460<sup>5)</sup>. Vermöge desselben ward dem kurfürstlichen Förster Hans Kartagk, der den Ausschank fremden Weines und Bieres in der alten Vogtei sich angemasst und über den der Rath Beschwerde geführt hatte, dies untersagt und nur das Verzapfen einheimischen, von den Bürgern gekauften Bieres und allenfalls, mit Vergünstigung des Rathes, auch

---

1) H. I. 2 Bl. 150 flg. 2) H. I. 5. 3) H. XXIX. 1. 4) Cod. II, 5 S. 18. 5) Ebendas. S. 221. — Der Rath liess sich dieses wichtige Privilegium die hübsche Summe von 100 Gulden, wahrscheinlich ein Geschenk an den Kurfürsten selbst oder seine Rathgeber, kosten, ausserdem 3 Schock Groschen an die Kanzlei.